

VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG VON RÄUMEN UND INVENTAR DES JUGENDZENTRUMS 'KOMPLEX'

zwischen
der Stadt Schüttorf (als Eigentümerin)
und dem

Jugendzentrum KOMPLEX
Mauerstraße 56
48465 Schüttorf

— vertreten durch den Stadtdirektor und einen der hauptamtlichen Mitarbeiter,
-einerseits und der/dem

.....
(Name des Vereins, der Organisation, der Schule o. ä.)

.....
(Anschrift)

als Nutzungsberechtigtem, vertreten durch:

.....
(Name der/des Vertretungsberechtigten)

.....
(Anschrift und Telefon)

- andererseits -

wird folgender Vertrag über die Benutzung geschlossen:

(Raum/Räume)

Verantwortliche Ansprechpartner während der Veranstaltung sind

1.

2.

Diese verantwortlichen Personen treffen rechtzeitig die erforderlichen Absprachen mit den Mitarbeitern des KOMPLEX.

1. Der Nutzungsberechtigte erhält die Genehmigung, am im KOMPLEX folgende Veranstaltung durchzuführen:

.....
Die Veranstaltung beginnt um Uhr und muss um Uhr offiziell beendet sein. Die anschließenden Aufräumarbeiten haben spätestens um Uhr beendet zu sein. Eine weitergehende Anwesenheit in den Räumen, auch auf privater Basis, ist nicht gestattet.

2. Der Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Eigentümerin und dem Betreiber für alle Schäden, die durch die Benutzung im Rahmen dieser Erlaubnis entstehen und die nicht auf natürliche Abnutzung und/oder Materialfehler zurückzuführen sind. Zur Beseitigung von Schäden im oben genannten Sinne am Gebäude, der Inneneinrichtung und den Außenanlagen beauftragt die Eigentümerin einschlägige Handwerksbetriebe. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Entsprechendes gilt für die Beseitigung von Schäden am Eigentum des Betreibers.

3. Der Nutzungsberechtigte stellt die Eigentümerin und den Betreiber von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Benutzer frei, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Benutzung des KOMPLEX entstehen. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümerin und den Betreiber.

4. Von dieser Haftungsbeschränkung bleibt die Haftung der Eigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes nach § 836 BGB unberührt.

5. Die technischen Anlagen des KOMPLEX (Saaltheke und Regieraum) dürfen nur von kundigen Personen bedient werden. Die personelle Besetzung muss mit dem KOMPLEX abgesprochen werden.

6. Folgende Getränke müssen über das KOMPLEX bezogen werden: Pils, Alt, Cola, Cola light, Sprite, Fanta, Wasser. Sie werden über die vorhandenen Schankanlagen gezapft. Wegen der Getränkemengen ist eine rechtzeitige Absprache erforderlich. Die aktuellen Weitergabepreise der Getränke sind im KOMPLEX zu erfragen. Der Nutzungsberechtigte kann Getränke, die oben nicht aufgeführt werden, selbst kaufen und verkaufen.

7. Alkoholische Getränke (außer Bier, Wein, Sekt) dürfen weder verkauft, noch auf das Gelände mitgebracht werden.

Das Mitbringen von Getränken durch Besucher ist untersagt und widerspricht der Hausordnung. Kontrolle und Durchsetzung dieser Punkte ist Aufgabe des Nutzungsberechtigten.

8. GEMA und GVL Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Nutzungsberechtigten (Mieters). Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Nutzungsberechtigten (Mieter) den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Nutzungsberechtigten (Mieter) verlangen. Ist der Nutzungsberechtigte (Mieter) zum Nachweis der Gebühreuzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann der Betreiber die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Nutzungsberechtigten (Mieter) rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

9. Verschmutzungen im und am Gebäude und des Außengeländes des KOMPLEX müssen vom Nutzungsberechtigten beseitigt werden. Geschieht dies nicht in ausreichender Weise, werden die Reinigungskosten gesondert in Rechnung gestellt.

10. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich bei einer evtl. Werbung für seine Veranstaltung den Namen 'KOMPLEX' zu benutzen. Entsprechende Logos, z. B. für Plakate, erhält er im KOMPLEX.

11. Die folgenden Gebühren werden vom Nutzungsberechtigten anerkannt und von diesem in Art und gewünschtem Umfang gekennzeichnet:

Die Grundgebühr für den Saal erhöht sich je nach Umfang der tatsächlichen Nutzung und Verschmutzung. Berechnet wird ein Zuschlag von 0,60 € pro verkauftem Liter Bier.

1. Saal - Grundgebühr		30,00 €	()
2. Musikanlage - Disco		30,00 €	()
3. Lichtanlage - Disco		30,00 €	()
4. Musikanlage - Bühne (PA)	(nach Aufwand)€	()
5. Lichtanlage – Bühne	(nach Aufwand)€	()
6. Bühnenelemente - je Element (2m x 1m)		4,00 €	()
7. Platten und CDs		20,00 €	()
8.€	()
Gesamtgebühr:	 €	

12. Sonstige Vereinbarungen:

.....
13. Der Nutzungsberechtigte erhält nach der Veranstaltung eine Abrechnung. Der hieraus hervorgehende Betrag ist innerhalb von 14-Tagen auf das Konto des KOMPLEX zu überweisen.

Schüttorf,
(Datum)

.....
(Nutzungsberechtigter)

.....
(Stadt Schüttorf / KOMPLEX)